

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken vom 30.09.2015**

### Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 – SGV 74),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  3. Einsammlung von verbotswidrigen Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
  4. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:

Sortierung von Wertstoffen aus Verkaufsverpackungen und von anderen in das System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung einbezogenen Wertstoffen.

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgabe nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### **Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumladestationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltgerecht beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und denativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro G und § 15 Abs. 9 dieser Satzung.

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Betrieb eines Wertstoffhofes.
10. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die auf öffentlich zugänglichen Grundstücken verbotswidrig abgelagert worden sind.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Papiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlung im Holsystem (Allgemeines Sperrgut) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof und Schadstoffmobil des Kreises Borken). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH (DSD-GmbH). Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das Duale System ist formalrechtlich, aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

### § 3

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Als **Anlage 1** zu dieser Satzung ist eine Liste mit den Abfällen (Positivkatalog) aufgeführt, die von der Gemeinde entsorgt werden. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Die dort nicht genannten Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

#### § 4

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen des Kreises angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (**Anschlussrecht**).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken **Abfälle zur Beseitigung** im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine **Pflicht-Restmülltonne zu benutzen**. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die **Pflicht-Restmülltonne** erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Schlagabraum) ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde vom 04.10.2012 geregelt worden.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von den kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 8

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine **Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang** besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich, genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen

Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Papier und Pappe aus Geschäften, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen sind von den Besitzern selbst der Wiederverwertung zuzuführen bzw. über beauftragte Dritte der Wiederverwertung zuführen zu lassen.

## § 10

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallgefäße und Abfallsäcke zugelassen:
  - a) 80-l-Gefäß für Restmüll ("graue Tonne")
  - b) 120-l-Gefäß für Restmüll ("graue Tonne")
  - c) 240-l-Gefäß für Restmüll ("graue Tonne")
  - d) 1.100-l-Gefäß für Restmüll
  
  - e) 120-l-Spezialgefäß für Biomüll ("braune Tonne")
  - f) 1.100-l-Gefäß für Bioabfall
  
  - g) Wertstoffsack ("gelber Sack") für Leichtstofffraktionen (Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbunden, Aluminium)
  
  - h) 240-l-Papiertonne ("blaue Tonne")

- i) 1.100-l-Gefäß für Papier
- (3) Darüber hinaus stehen im Gebiet der Gemeinde Sammelbehälter (Depotcontainer) für die getrennte Sammlung von Wertstoffen (Glas) (Bringsystem).
- (4) Weiter ist eine zentrale Sammelstelle (Wertstoffhof) eingerichtet, wo alle Wertstoffarten, Baum- und Strauchschnitt, E-Geräte, Kühlschränke und Sperrgut, ausschließlich Biomüll und Restmüll, abgegeben werden können. Die Abgabe ist teilweise gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich nach der Kleinanliefergebühr des Kreises Borken.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von dem durch die Gemeinde Reken beauftragten Unternehmer eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallgefäßen für Restmüll bereitgestellt sind. Entsprechende Abfallsäcke sind bei der Gemeinde zu erwerben.
- (6) Die Abfallgefäße für Restmüll, Biomüll und Papier und die Wertstoffsäcke für Leichtfraktionen werden durch den von der Gemeinde beauftragten Unternehmer zur Verfügung gestellt. Die Gestellungskosten für die Gefäße sind in den Benutzungsgebühren enthalten. Die Wertstoffsäcke für Leichtfraktionen (gelbe Säcke) sind im Bürgerbüro des Rathauses kostenfrei erhältlich.

## § 11

### **Anzahl und Größe der Abfallgefäße**

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 ist nur dann erfüllt, wenn für jeden Haushalt, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Betrieb
  - a) für einen Ein- oder Zweipersonenhaushalt ein Abfallbehälter für den Restmüll mit einem Fassungsvermögen von mind. 80 l Inhalt
  - b) im Übrigen ein Abfallbehälter für den Restmüll mit einem Fassungsvermögen von mind. 120 l Inhalt
  - c) ein Spezialabfallbehälter für Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l Inhalt
  - d) ein Abfallbehälter für Papier mit einem Fassungsvermögen von 240 l Inhalt
  - e) ein Wertstoffsack (gelber Sack) zur getrennten Sammlung der Leichtfraktion bereitgestellt wird.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag zulassen, dass auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück



- a) ein Haushalt anstelle eines 120-l-Abfallbehälters für den Restmüll einen Behälter mit 80 l Fassungsvermögen für den Restmüll benutzt, wenn der Haushalt aus nicht mehr als vier Personen besteht,
  - b) zwei auf einem Grundstück befindliche Haushalte gemeinsam einen 120-l-Abfallbehälter für den Restmüll benutzen, wenn beide Haushalte aus nicht mehr als sechs Personen bestehen.
- (3) Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag eine nach Abs. 2 abweichende Regelung treffen, wenn die satzungsrechtliche Verpflichtung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und das Einsammeln des regelmäßig anfallenden Abfalles gesichert ist. Die abweichende Regelung kann nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und gilt nur für Haushalte sowie für Entsorgungsgemeinschaften, die aus nicht mehr als zwei Haushalten bestehen.

Bei einem solchen Antrag ist jedoch ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll von 5 l pro Person und Woche zugrunde zu legen.

- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen, dass zwei auf einem Grundstück befindliche Haushalte oder zwei unmittelbar benachbarte Anschlusspflichtige (zwei direkte Grundstücksnachbarn/Haushalte) sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen und das zur Verfügung gestellte Bioabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l gemeinsam nutzen. Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
- a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
  - b) für den von der Abfallgemeinschaft genutzten Bioabfallbehälter als alleiniger Gebührenschuldner nach der Abfall- und Gebührensatzung zu haften.

Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Abs. 4 a und b nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Gemeinde aufgelöst.

- (5) Für die gemeinschaftliche Nutzung eines Papierabfallgefäßes gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße für die Aufnahme des regelmäßig zur Entsorgung anfallenden Abfalles nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallgefäße nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallgefäße aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie das Aufstellen der Abfallgefäße durch die Gemeinde zu dulden.
- (7) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich, genutzt wird, wird das Behältervolumen durch die Gemeinde nach der tatsächlichen Restmüllmenge zugewiesen. Für jede beschäftigte Person ist wöchentlich

mindestens 1,5 l Behältervolumen vorzuhalten. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von dieser Regelung zulassen.

## § 12

### **Aufstellungsort der Abfallgefäße**

- (1) Die Abfallgefäße sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene öffentliche Straße zu stellen (Aufstellungsort). Sie sind so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Der Standplatz und der Transportweg richten sich nach DIN-Normen des Normenkontrollausschusses Kommunale Technik und nach den Unfallverhütungsvorschriften. Sackgassen und Stichstraßen werden nur angefahren, wenn eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist. Für die 1,1 cbm Kleincontainer für Restmüll, Papier und Bioabfälle werden durch die Gemeinde - oder durch den von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmer – die Aufstellorte gesondert festgelegt.
- (2) Für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke kann die Gemeinde im Einzelfall etwas anderes anordnen, wenn die Entfernung zwischen Standplatz auf dem Grundstück und Aufstellungsort zum Zwecke der Entleerung übermäßig groß ist oder die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllsammelfahrzeugen ungeeignet ist.
- (3) Ist eine Straße wegen ihres Zustandes oder aus sonstigen Gründen vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallgefäße und –säcke unaufgefordert an der nächstgelegenen öffentlichen Straße zur Entleerung aufzustellen

## § 13

### **Benutzung der Abfallgefäße**

- (1) Die Abfallgefäße werden von der Gemeinde über den Abfuhrunternehmer aufgestellt und unterhalten. Die Gestellungskosten sind in den Benutzungsgebühren enthalten. Die durch den normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Gefäßen werden kostenlos durchgeführt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallgefäße oder in die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallgefäße oder Sammelcontainer gestellt werden.
- (3) Die Abfallbesitzer haben
  - a) Papier  
in die von der Gemeinde bereitgestellten Abfallgefäße für Papier einzufüllen.

b) Glas

in die von der Gemeinde bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen. Eine Trennung nach Weiß-, Grün- und Braunglas ist vorzunehmen, d. h., die Abfallbesitzer müssen Weiß-, Grün- und Braunglas in die dafür entsprechend aufgestellten und farblich gekennzeichneten Glascontainer einfüllen.

c) Leichtfraktionen

(Metalle, Kunststoffe, Verbundverpackungen, Aluminium) in den vom beauftragten Unternehmer bereitgestellten Wertstoffsack für Leichtfraktion einzufüllen.

Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.

d) Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4)

dem Schadstoffmobil zuzuführen. Kleinbatterien können auch über den Wertstoffhof entsorgt werden.

e) Sperrige Abfälle (§ 15)

bereitzustellen und gesondert abfahren zu lassen oder zum gemeindlichen Wertstoffhof zu bringen.

f) Biomüll

in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für Biomüll einzufüllen.

g) Elektro-Klein- und -Großgeräte (einschl. Kühlgeräte)

(Waschmaschine, Trockner, Kühlschränke, Kühltruhen, Fernseher, Kaffeemaschine, Föhn etc.) in einen an zentraler Stelle (Wertstoffhof) aufgestellten Sammelcontainer zu bringen. Elektro-Kleingeräte (bis 5 kg) können auch am Schadstoffmobil des Kreises abgegeben werden.

h) Restmüll

d. h., den Abfall, der nicht nach den Buchstaben a) bis g) einzuordnen ist, in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für den Restmüll einzufüllen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallgefäße einzufüllen oder Abfälle im Abfallgefäß zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße, die Sammelfahrzeuge oder die Sammelcontainer beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Sammelcontainern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallgefäße zerstört oder abhanden gekommen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer von  
  
Mo. - Fr. nur in der Zeit von 07:00 Uhr - 12:30 Uhr und  
Mo. - Fr. nur in der Zeit von 14:00 Uhr - 20:00 Uhr  
  
Sa. nur in der Zeit von 09:00 Uhr - 12:30 Uhr und  
Sa. nur in der Zeit von 14:00 Uhr - 20:00 Uhr  
  
benutzt werden. Ein Einwurf an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

## **§ 14**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Abfallbehälter für den Restmüll werden vierwöchentlich entleert.
- (2) Die Abfallbehälter für den Biomüll werden 14-tägig entleert.
- (3) Die Abfallbehälter für Papier werden vierwöchentlich entleert.
- (4) Die Wertstoffsäcke für die Leichtfraktionen (gelber Sack) werden 14-tägig abgeholt.
- (5) Die Tage der Leerung der Abfallbehälter sowie die Tage für das Abholen der Wertstoffsäcke für die Leichtfraktionen (gelber Sack) werden von der Gemeinde bekannt gemacht.
- (6) Die Abfallgefäße sowie die Wertstoffsäcke für Leichtfraktionen (gelber Sack) sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr bereitzustellen.

## **§ 15**

### **Sperrige Abfälle**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Reken hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes und ihrer Menge nicht in die gemeindlichen Abfallgefäße untergebracht

werden können (Sperrgut), gesondert (auf Anforderung per Abrufkarte an das Entsorgungsunternehmen) abfahren zu lassen.

- (2) Zum Sperrgut zählt gelegentlich anfallender sperriger Hausrat, der nicht fest mit dem Haus oder sonstigen Teilen des Grundstückes fest verbunden ist, insbesondere Haushaltsgegenstände, Kinderspielgeräte, Matratzen, Möbel und Möbelteile. Sperrgut ist von Hand verladbarer Abfall. Sofern erforderlich, ist es zu bündeln. Es darf nicht schwerer als 50 kg sein und ein Ausmaß von 2 m nicht überschreiten. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.
- (3) Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Hausumbauten und Renovierungen, Teile von Kraftfahrzeugen, Grünabfälle, Kartonagen, Glas, Papier, Textilien, komplette Haushaltsauflösungen und gefüllte Behältnisse. Im Zweifelsfall entscheidet der mit der Abfuhr betraute Unternehmer oder die Gemeinde welche Gegenstände zu Sperrmüll zählen.
- (4) Die Abfuhr von Sperrgut aus Gewerbebetrieben und aus der Landwirtschaft ist ausgeschlossen.
- (5) Jeder Haushalt erhält pro Jahr 2 Abrufkarten, die zur unentgeltlichen Sperrmüllentsorgung berechtigen. Der Abfallbesitzer kann den Sperrmüll entweder zur Abholung durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen bereitstellen oder selbst zum Wertstoffhof anliefern.
- (6) Der Anschlussberechtigte hat sich mit der Abrufkarte schriftlich an das beauftragte Unternehmen zu wenden. Über den Termin der Abholung wird der Abfallbesitzer spätestens 10 Tage vorher informiert. Die je Anmeldung maximal bereitzustellende Sperrgutmenge beträgt 3 cbm. Die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 6:30 Uhr am Rand der nächsten vom Müllfahrzeug befahrenen öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass deren Abholung ohne Behinderung möglich ist und der Verkehr nicht gefährdet wird. Sperrige Abfälle aus Holz sind optisch deutlich getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen. Kleinteilige Abfälle, z.B. Holzspäne, die in Folge der Sperrmüllabfuhr angefallen sind und Abfälle, die am Abholtag bis 18:00 Uhr nicht abgeholt wurden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (7) Bei Anlieferungen zum Wertstoffhof gilt die Betriebsordnung. Die unentgeltliche Übernahme des Sperrmülls erfolgt gegen Vorlage einer ausgefüllten Abrufkarte. Die Menge je Anlieferung ist auf 3 cbm begrenzt.
- (8) Sperrgut-Metall (verschrottungsfähiges Sperrgut) ist dem gemeindlichen Wertstoffhof zuzuführen. Die Annahme ist kostenfrei.
- (9) Elektro-Großgeräte und Kühlschränke können zum Wertstoffhof gebracht werden oder sie können kostenpflichtig vom Entsorgungsunternehmer abfahren werden.

## § 16

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Beim Eigentumswechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Wechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## § 17

### **Auskunftspflicht und Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510 – SGV 2010) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 18**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügung oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an der Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) Ist das Einsammeln der Abfälle aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe unterblieben, so werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

## **§ 19**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 20**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Reken und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Reken erhoben.

## § 21

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 22

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 23

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  2. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  5. den erstmaligen Abfall oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt;
  6. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt .



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 24

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Reken vom 03.06.2003 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 30.09.2015

Heiner Seier  
Bürgermeister

**Anlage 1**

**Positivkatalog für zugelassene Abfallarten der Gemeinde Reken**

| <b>zugelassene<br/>Abfallarten<br/>EAK-Schlüssel</b> | <b>EAK-Bezeichnung</b>  | <b>Analyse<br/>vorbehalten</b> |
|--|---|--------------------------------|
| 20   | Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen |                                |
| 20 01  | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)  |                                |
| 20 01 01   | Papier und Pappe  |                                |
| 20 01 02   | Glas  |                                |
| 20 01 08   | Organisch, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen   |                                |
| 20 01 10   | Bekleidung  |                                |
| 20 01 11   | Textilien   |                                |
| 20 01 25   | Speiseöle und -fette  |                                |
| 20 01 38   | Holz (ohne gefährliche Stoffe) mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt  |                                |
| 20 01 39   | Kunststoffe   |                                |
| 20 01 40   | Metalle   |                                |
| 20 01 41   | Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen   |                                |
| 20 02  | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)   |                                |
| 20 02 01   | Biologisch abbaubare Abfälle  |                                |
| 20 02 02   | Boden und Steine  |                                |
| 20 02 03   | Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle   |                                |
| 20 03  | Andere Siedlungsabfälle   |                                |
| 20 03 01   | Gemischte Siedlungsabfälle  |                                |
| 20 03 02   | Marktabfälle  |                                |
| 20 03 03   | Straßenreinigungsabfälle  |                                |
| 20 03 07   | Sperrmüll   |                                |

**Dezentrale Annahmestelle (Wertstoffhof)**

| <b>Abfallarten</b>                      | <b>EAK-Schlüssel</b> | <b>EAK-Bezeichnung</b>   |  |
|---|----------------------|--|--|
| <b>Reifen</b>                           |                      |  |  |
|   | <b>16 01 03</b>      | Altreifen  |  |
| <b>Bauschutt</b>                        |                      |  |  |
|   | <b>17 01 01</b>      | Beton  |  |
|   | <b>17 01 02</b>      | Ziegel   |  |
|   | <b>17 01 03</b>      | Fliesen, Ziegel und Keramik  |  |
| <b>Holz</b>                             |                      |  |  |
|   | <b>17 02 01</b>      | Holz   |  |
|   | <b>20 01 38</b>      | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt   |  |
|   | <b>20 01 37</b>      | Holz, das gefährliche Stoffe enthält   |  |
| <b>Elektro- u. Elektronik-Altgeräte</b> |                      |  |  |
|   | <b>16 02 14</b>      | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen  |  |
|   | <b>16 02 16</b>      | Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen  |  |
| <b>Elektrokabel</b>                     | <b>17 04 11</b>      | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen   |  |
| <b>Kühlgeräte</b>                       | <b>20 01 23</b>      | Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten  |  |
|   | <b>20 01 35</b>      | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen |  |
|   | <b>20 01 36</b>      | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen                           |  |
| <b>Baumischabfall</b>                   |                      |  |  |
|   | <b>17 09 04</b>      | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen  |  |
| <b>Papier</b>                           |                      |  |  |
|   | <b>20 01 01</b>      | Papier und Pappe   |  |
|   | <b>15 01 01</b>      | Verpackungen aus Papier und Pappe  |  |
| <b>Glas</b>                             |                      |  |  |
|   | <b>20 01 02</b>      | Glas   |  |
|   | <b>15 01 07</b>      | Verpackungen aus Glas  |  |

| <b>Abfallarten</b>            | <b>EAK-Schlüssel</b> | <b>EAK-Bezeichnung</b>       |  |
|-------------------------------|----------------------|------------------------------|--|
| <b>Kunststoffe, Folien</b>    |                      |                              |  |
|                               | <b>20 01 39</b>      | Kunststoffe                  |  |
|                               | <b>15 01 02</b>      | Verpackungen aus Kunststoff  |  |
|                               | <b>17 02 03</b>      | Kunststoff                   |  |
| <b>Metall</b>                 |                      |                              |  |
|                               | <b>15 01 04</b>      | Verpackungen aus Metall      |  |
|                               | <b>17 04 07</b>      | Gemischte Metalle            |  |
|                               | <b>20 01 40</b>      | Metalle                      |  |
| <b>Textilien</b>              |                      |                              |  |
|                               | <b>20 01 10</b>      | Bekleidung                   |  |
|                               | <b>20 01 11</b>      | Textilien                    |  |
| <b>Grünabfall</b>             |                      |                              |  |
| Strauch- und Baum-<br>schnitt | <b>20 02 01</b>      | Biologisch abbaubare Abfälle |  |
| <b>Sperrige Abfälle</b>       |                      |                              |  |
|                               | <b>20 03 07</b>      | Sperrmüll                    |  |

## **Anlage 2**

### **Zugelassene Abfallarten am Schadstoffmobil**

Alle Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung AVV) mit Ausnahme der Abfälle der Gefahrstoffklassen 1 (explosive Stoffe und Gegenstände, die explosive Stoffe enthalten) und 7 (radioaktive Stoffe).

#### **Zugelassen sind insbesondere:**

- Altbatterien aller Art: Akkubatterien, Autobatterien, Knopfzellen, Trockenbatterien
- Altfarben und Altlacke (nicht ausgehärtet)
- Altmedikamente
- CDs
- Chemikalien (fest und flüssig): Abflussreiniger, Autowasch- und pflegemittel, Desinfektionsmittel, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Labor- und Chemikalienreste, Lederpflegemittel, Metallreiniger
- Düngemittelreste
- Elektrokleingeräte (max. 5 kg je Gerät; keine Bildschirme)
- Leuchtmittel: Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren
- Lösungsmittel: Beizen, Farbverdünnung, Fleckentferner, Haushaltsreiniger, Härter, Kleber
- Nagellack, Nagellackentferner
- Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Unkrautbekämpfungsmittel
- Rostfleckentferner, Rostschutzmittel, Rostumwandler
- Spraydosen aller Art: Backofenspray, Bau- und Montageschaum, Imprägnierschaum, Raumspray
- Thermometer
- Säuren und Laugen